

Umsetzung des Orientierungsplans in Evang. Tageseinrichtungen für Kinder: Positionspapier der LakiMAV zu angeordneten Fortbildungen

1. Arbeitsrechtliche Grundlagen für anzuordnende Fortbildungen

Bereits mit dem Zustandekommen eines KAO-Arbeitsvertrages ist zwischen der / dem Beschäftigten und der Dienststellenleitung festgelegt, dass die / der Beschäftigte verpflichtet ist, in dem für die Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit notwendigen Maße an Fortbildungen teilzunehmen und die Dienststellenleitung verpflichtet ist, diese notwendigen Fortbildungen anzuordnen, d.h. insbesondere alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen.

In der „Arbeitsrechtlichen Regelung zu Fortbildungen und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen“ (AR Fortbildungen) sowie der diese konkretisierenden Arbeitshilfe ist dies nochmals im Details niedergelegt.

Danach sind Fortbildungen zumindest immer dann anzuordnen, wenn das dabei vermittelte Wissen zur Erfüllung des jeweiligen Dienstauftrages bzw. der Erlangung oder Erhaltung des Qualitätsstandards der Dienststelle erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 AR Fortbildungen).

2. Grundlagen für den Orientierungsplan

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat festgelegt, dass der Orientierungsplan im Kindergartenjahr 2009/2010 in allen Tageseinrichtungen für Kinder in Baden-Württemberg verbindlich wird.

Das hat zur Folge, dass auch in allen evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 nach dem Orientierungsplan gearbeitet werden muss.

3. Feststellen des Fortbildungsbedarfs zur Umsetzung des Orientierungsplans in den einzelnen Einrichtungen

In der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Zuwendung zur Förderung der Fortbildungen pädagogischer Fachkräfte in Kindergärten (K.u.U 14/2006 und K.u.U. 3/2007) ist festgelegt, dass die in dieser Vorschrift niedergelegten Fortbildungseinheiten zum Orientierungsplan staatlich gefördert werden. Konkret bedeutet dies, dass dem jeweiligen Anstellungsträger die aufgewandten Seminargebühren auf Antrag hin erstattet werden.

In Ziffer 5 ist niedergelegt, dass je nach Funktion der zu schulenden pädagogischen Fachkraft folgende 6 bis 9 Bausteine (jeweils Tagesveranstaltungen) verpflichtend sind und gefördert werden:

- Die Chancen des Orientierungsplans (bis zu 2 Tage)
- Beobachtung und Dokumentation (bis zu 2 Tage)
- Kooperation mit Eltern, Schulen, anderen Partnern, Institutionen (1 Tag)
- Wahlmodule aus den Bildungs- und Entwicklungsfeldern des Orientierungsplans (bis zu 3 Tage).

Für diese vier Bereiche stehen jeder pädagogischen Fachkraft in Baden-Württemberg insgesamt 6 – staatlich geförderte - Fortbildungstage zur Verfügung.

Zudem stehen für die Bereiche

- Sprachbildung- und Sprachförderung als zentrales Bildungs- und Entwicklungsfeld im Orientierungsplan 2 Tage und
- Fortbildung der Leitungskräfte 1 Tag, die staatlich gefördert werden, zur Verfügung.

Der seitens des Staates bezuschusste Umfang der Fortbildungen zur Umsetzung des Orientierungsplans beträgt damit 6 bis 9 Tage.

Diese staatliche Vorgabe ist jedoch mit den benötigten Fortbildungen zur ordnungsgemäßen Einführung des Orientierungsplans in evangelischen Tagesstätten für Kinder nicht gleichzusetzen.

Es obliegt immer der Dienststellenleitung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Beschäftigten festzustellen, wie hoch der Fortbildungsbedarf ist, damit eine zugewiesene Aufgabe erfüllt werden kann. Diese Planung kann nur vernünftig durchgeführt werden, wenn einerseits der konkrete Inhalt der Aufgabe und andererseits die konkreten Inhalte der Fortbildungen bekannt sind. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, zusammen mit den Beschäftigten zu ermitteln, welche konkreten Kenntnisse für die Erfüllung der Aufgabe noch erforderlich sind und sie hat zu prüfen, welche Fortbildungsangebote hier geeignet sind.

Dies bedeutet im Hinblick auf die erforderlichen Fortbildungen für die Umsetzung des Orientierungsplans, dass die jeweils zuständige Dienststellenleitung für jede einzelne bzw. jeden einzelnen Beschäftigten eine Bedarfsermittlung durchführen und einen konkreten Vorschlag für dienliche Fortbildungen zusammenstellen müsste. Es ist davon auszugehen, dass für alle Mitarbeitenden das Thema „Orientierungsplan“ neu war, deshalb müssen dazu alle im jeweils erforderlichen Umfang geschult werden.

Da es für den Komplex „Orientierungsplan“ kein geschlossenes, staatlicherseits vorgeschriebenes Schulungskonzept gibt, sind die oben dargestellten, seitens des Staates bezuschusteten Fortbildungsumfänge lediglich grobe Leitlinien und stellen keinesfalls die Grenzen des erforderlichen Schulungsumfangs dar.

4. Rechtsnatur der Fortbildungen zur Umsetzung des Orientierungsplans

Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder haben keine Wahl, ob sie den Orientierungsplan ihrer pädagogischen Arbeit zugrunde legen wollen oder nicht, sie sind dazu verpflichtet. Die gesamten Schulungstage, die im Zusammenhang mit dem Orientierungsplan stehen, sind folglich anzuordnen, da jede pädagogische Fachkraft in der Lage sein muss, künftig nach den Inhalten und Zielen des Orientierungsplans zu arbeiten.

Für das pädagogische Personal in den evangelischen Tagesstätten für Kinder, das ab dem Kindergartenjahr 2009 / 2010 den Orientierungsplan umsetzen soll, sind alle Fortbildungen, die vor der Einführung des Orientierungsplans individuell und auf die Einrichtung bezogen erforderlich sind, anzuordnen. Ab dem Kindergartenjahr 2009 /2010 sind weitere unterstützende Angebote zur Reflexion bzw. zur Wissenserweiterung individuell bzw. für das gesamte Team anzuordnen soweit sich hierfür Bedarf abzeichnet.

Dies hat zur Folge, dass die gesamte Fortbildungszeit inklusive etwaiger Reisezeiten für die Beschäftigten Arbeitszeit (§ 8 Abs. 10 KAO, höchstens 10 Stunden täglich) ist. Durch die Teilnahme an Fortbildungen können sowohl für Teilzeit- als auch für Vollzeitbeschäftigte Mehrarbeitsstunden anfallen, die nach den Vorschriften der KAO ausgeglichen bzw. vergütet werden müssen.

Eine Anrechnung der erforderlichen Fortbildungen auf den individuellen Anspruch auf Dienstbefreiung für Fortbildungen gemäß § 29 Abs. 6 KAO, die lediglich „auf den Berufsbereich bezogen“ sind, ist nicht möglich.

Durch die Fortbildungen zum Orientierungsplan soll es in den Einrichtungen keine zusätzliche Belastung der Beschäftigten geben. Deshalb ist für die gesamten Zeiten während der Beschäftigte an einer Schulung teilnehmen und sich deshalb nicht in der Einrichtung befinden, eine Vertretung zumindest für die Arbeit am Kind einzusetzen. Eine Alternative dazu ist, dass das gesamte Team gemeinsam an Schulungen teilnimmt und die Einrichtung für die Zeiten geschlossen wird.

5. Position der LakiMAV zur Umsetzung des Orientierungsplans

Damit die Grundlagen für die qualifizierte Umsetzung des Orientierungsplans durch die Kolleginnen und Kollegen in den Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in einer guten Art und Weise gelegt werden, fordert die LakiMAV alle betroffenen Dienststellenleitungen auf, die Planungen der erforderlichen Fortbildungen zusammen mit den pädagogischen Fachkräften vorzunehmen, die erforderlichen Fortbildungen alle anzuordnen und für die Vertretungen in dieser Zeit zu sorgen.

In einem zweiten Schritt ist während der konkreten Umsetzung ab dem Jahr 2009 genügend Möglichkeit und fachliche Unterstützung zur Reflexion der eintretenden bzw. notwendigen Veränderungen zu gewährend und es sind, falls erforderlich, weitere Fortbildungen oder andere geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen anzuordnen.